

Rechtssache T-198/01 R [II]

Technische Glaswerke Ilmenau GmbH  
gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Staatliche Beihilfen —  
Rückforderungspflicht — Fumus boni iuris — Dringlichkeit —  
Interessenabwägung — Außergewöhnliche Umstände —  
Vorläufige Aussetzung“

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 1. August 2003 . . . . . II-2897

Leitsätze des Beschlusses

*Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen —  
Voraussetzungen — „Fumus boni iuris“ — Dringlichkeit — Kumulativer Charakter —  
Abwägung sämtlicher betroffener Belange  
(Artikel 242 EG und 243 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)*

Artikel 104 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts sieht vor, dass ein Antrag auf einstweilige Anordnung die Umstände anführen muss, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt; ferner ist die Notwendigkeit der beantragten Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft zu machen (*Fumus boni iuris*). Diese Voraussetzungen sind kumulativ, so dass ein Antrag auf einstweilige Anordnung zurück-

zuweisen ist, wenn eine von ihnen nicht erfüllt ist. Der Richter der einstweiligen Anordnung nimmt gegebenenfalls auch eine Abwägung der bestehenden Interessen vor.

(vgl. Randnr. 38)